



§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft gliedert sich in Vollmitglieder und Fördermitglieder.
- (2) **Vollmitglied** kann jede natürliche Person werden, die mindestens eine Veröffentlichung eines deutschsprachigen Liebesromans bei einem kommerziellen Verlag (kein Zuschussverlag, kein Eigenverlag, kein BoD, keine Übersetzung) aufzuweisen hat. Entsprechendes gilt für Autoren von Drehbüchern, Hörspielen, Theaterstücken und sonstiger Literatur. Mitglieder von DeLiA sind auch Mitglieder des Fördervereins.
- (3) **Fördermitglied** kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Voraussetzung zur Mitgliedschaft erfüllt:
 - a) Natürliche Personen:
 - Autoren und Autorinnen, die die Veröffentlichung eines deutschsprachigen Liebesromans entweder planen oder
 - bereits einen deutschsprachigen Liebesroman in einem Zuschussverlag, BoD oder im Eigenverlag realisiert haben oder
 - durch ihre berufliche Tätigkeit (z.B. in einem entsprechendem Verlag, Literaturagentur oder Medien) eng mit dem Genre Liebesroman verbunden sind oder
 - alle anderen, die die Anliegen von DeLiA und des Vereins zur Förderung Deutschsprachiger Liebesromanliteratur e.V. fördern und unterstützen möchten.
 - b) Juristische Personen:

Einrichtungen, die mit der Literaturszene eng verbunden sind (Verlage, Medien, Organisationen) bzw. die Anliegen von DeLiA und des Vereins zur Förderung Deutschsprachiger Liebesromanliteratur e.V. fördern und unterstützen möchten.
- (4) **Ehrenmitglieder**

Der Vorstand kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung Personen, die sich um den deutschsprachigen Liebesroman verdient gemacht haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen. Diese kommt im Wesentlichen der Fördermitgliedschaft gleich.
- (5) Förder- und Ehrenmitglieder werden wie Vollmitglieder zu den Veranstaltungen des Fördervereins eingeladen und erhalten die nicht auf Vollmitglieder beschränkten Informationen. Förder- und Ehrenmitglieder sind weder wahl- noch stimmberechtigt.
- (6) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet auf schriftlichen Antrag der Vorstand. Die Aufnahmemodalitäten werden in einer Geschäftsordnung, die die Mitgliederversammlung beschließt, festgelegt. Eine Ablehnung ist schriftlich zu begründen. Gegen die Ablehnung kann Beschwerde erhoben werden. Diese ist innerhalb eines Monats ab Zugang der Ablehnung schriftlich beim Vorstand einzureichen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung endgültig.
- (7) Die Mitglieder des Vereins haben entsprechend ihres Status einen finanziellen Beitrag zu entrichten. Über die Höhe des Beitrags und die Zahlungsmodalitäten entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfachem Beschluss in einer Beitragsordnung.